

Kommission Rechnungslegung

8022 Zürich, 7. Oktober 2008

Treuhand-Kammer
Frau Evi Keller
Postfach 1477
8021 Zürich

Sehr geehrte Frau Keller

Mit Schreiben vom 5. September 2008 sind wir zur Vernehmlassung von Swiss GAAP FER 14 (überarbeitet) eingeladen worden.

In der Beilage erhalten Sie nun unsere Stellungnahme, und ich bitte Sie um Weiterleitung an Herrn Daniel Suter, Projektgruppenleiter Swiss GAAP FER 14 (überarbeitet).

Mit freundlichen Grüssen

René Ruchti
Präsident Kommission Rechnungslegung SAV

Stellungnahme zum Swiss GAAP FER 14 (überarbeitet)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne folgen wir seitens der Schweizerischen Aktuarvereinigung der Aufforderung zum überarbeiteten Entwurf Swiss GAAP FER 14 Stellung zu nehmen. Nachfolgend erhalten Sie unsere Kommentare und Meinungen zu den einzelnen Themen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Generelle Stellungnahme

- Grundsätzlich lehnen wir die im Standard erläuterte mögliche verbindliche Anwendung von FER 14 auf Einzelabschlussebene entschieden ab. Grundsätzlich sollte für diese Belange der normale Abschluss nach Obligationenrecht mit den bereits gültigen spezifischen Regeln für Versicherungen ausreichen. Eine Verbindlichkeitserklärung von FER 14, oder anderen anerkannten Standards wie z.B. US-GAAP oder IFRS, für diese Einzelabschlüsse würde zu einem erheblichen Mehraufwand führen und zusätzlich würde dann künftig der Einzelabschluss materiell vom Steuerabschluss abweichen, was unseres Erachtens ineffizient ist.
- Unserer Meinung nach führt eine Darstellung der Aktivseite zu Marktwerten mit der Erfassung der Wertschwankungen in der Erfolgsrechnung zu einem Ungleichgewicht zwischen Aktiva und Passiva, da die Passiven nicht zu Marktwerten bewertet werden. Dies führt zu erhöhter Volatilität der Ergebnisse, welche dann wiederum nur durch die Bildung einer Schwankungsrückstellung für Risiken aus den Kapitalanlagen ausgeglichen werden kann. Es stellt sich dann die Frage, was man substantziell erreicht hat. Lediglich zur verbesserten Transparenz könnte man auch eine Offenlegung dieser Sachverhalte im Anhang in Erwägung ziehen, ohne die Bewertungsansätze zu ändern.

Fragen für die Vernehmlassung**1) Wie beurteilen Sie das Konzept der Bewertung der Aktiven im Entwurf der Swiss GAAP FER 14:****a) Bewerten zu aktuellen Werten (Ziffer 23);**

Da die Passivseite im gegenwärtigen Entwurf nach wie vor nicht zu Marktwerten dargestellt wird, ist es nicht sachgerecht die Aktivseite mit einem entsprechenden Marktwert anzusetzen, weil dies zu Verwerfungen in der Erfolgsrechnung führen würde, insbesondere dann, wenn alle Wertschwankungen der Aktivseite direkt über die Erfolgsrechnung zu erfassen sind. Die Schaffung von entsprechender Transparenz, bezogen auf die Aktivseite, kann auch ohne Änderung der derzeitigen Bewertungsansätze bei gleichzeitiger expliziten Offenlegung von Marktwerten und entsprechenden stillen Reserven/Lasten im Anhang stattfinden.

b) Erfassen der Bewertungsdifferenzen über die Erfolgsrechnung (Ziffer 23);

Wie unter 1a bereits angedeutet, führt eine Erfassung der Wertschwankungen der Aktiven zu einer erheblichen Volatilität der Ergebnisse. Wenn man somit Wertschwankungen über die Erfolgsrechnung erfassen will, muss eine Schwankungsrückstellung für Risiken in den Kapitalanlagen zugelassen werden, um diese Volatilität – welche nicht dem Geschäftsmodell einer Versicherung entspricht - zu vermeiden.

c) Zulassen einer Schwankungsrückstellung (Rückstellung für die Risiken in den Kapitalanlagen, Ziffer 25), Offenlegen der entsprechend erfassten Differenzen in der Erfolgsrechnung (Ziffer 3) und des Bewertungsansatzes im Anhang (Ziffer 14);

Wenn Wertschwankungen der Aktiven über die Erfolgsrechnung erfasst werden, ist eine Bildung der Schwankungsrückstellung für Risiken in den Kapitalanlagen zur Vermeidung zu hoher Volatilität der Ergebnisse sinnvoll.

2) Wie beurteilen Sie das Konzept der Bewertung der Passiven im Entwurf der Swiss GAAP FER 14:**a) Berechnen der versicherungstechnischen Rückstellungen nach anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren (Ziffer 28);**

Der Begriff „anerkannte versicherungsmathematische Verfahren“ kann sehr breit interpretiert werden. Wir schlagen vor, im Anhang die Prinzipien zu erläutern, die angewendet wurden bzw. einzuhalten sind.

b) Zulassen einer Schwankungsrückstellung für zukünftige Schadens- und Leistungsfälle (Ziffer 29), Offenlegen der entsprechend erfassten Differenzen in der Erfolgsrechnung (Ziffer 3) und des Bewertungsansatzes im Anhang (Ziffer 13).

Die Schwankungsrückstellung für zukünftige Schadens- und Leistungsfälle beabsichtigt den Risikoausgleich in der Zeit und hilft die Ergebnisse über die Jahre zu glätten. Wir stimmen der Zulassung einer Schwankungsrückstellung für zukünftige Schadens- und Leistungsfälle zu.

3) Soll eine Rückstellung für Risiken in den Kapitalanlagen gemäss den Ziffern 2, 3, 14 und 25 zulässig sein?

Grundsätzlich gilt die unter 1a und 1b gemachte Aussage. Wenn allerdings eine Bewertung der Aktiva mit dem entsprechenden Ausweis in der Erfolgsrechnung erfolgt, sollte auch eine Schwankungsrückstellung für Risiken in den Kapitalanlagen zugelassen werden, um zu hohe Volatilität zu vermeiden.

4) Soll eine Schwankungsrückstellung für zukünftige Schadens- und Leistungsfälle gemäss den Ziffern 2, 3, 13 und 29 zulässig sein?

Die Schwankungsrückstellung für zukünftige Schadens- und Leistungsfälle beabsichtigt den Risikoausgleich in der Zeit und hilft die Ergebnisse über die Jahre zu glätten. Wir stimmen der Zulassung einer Schwankungsrückstellung für zukünftige Schadens- und Leistungsfälle zu.

5) Soll die Kostenamortisationsmethode für die Bewertung der festverzinslichen Kapitalanlagen gemäss Ziffer 26 zugelassen werden.

Da die Passivseite im vorliegenden Entwurf nicht zu Marktwerten bewertet werden soll, also auch nicht auf Zinsänderungen reagiert, sollte die Kostenamortisationsmethode für die Bewertung festverzinslicher Kapitalanlagen beibehalten werden, um ein Ungleichgewicht von Aktiven und Passiven mit entsprechender Volatilität der Ergebnisse zu vermeiden.

6) Sind Sie damit einverstanden, dass die Abschlusskosten gemäss Ziffer 27 zu aktivieren sind?

Grundsätzlich stimmen wir aus aktuarieller Sicht der Aktivierung von Abschlusskosten zu. Wir empfehlen allerdings eine klare Definition der Abschlusskosten und eine klare Darstellung dahingehend, wie die Amortisation zu erfolgen hat. Das Leben- und Nicht-Lebengeschäft sollte hierbei gleichbehandelt werden. Darüber hinaus sollte das Aktivum jederzeit einem Impairmenttest standhalten.

7) Sind Sie mit der Differenzierung zwischen Versicherungsvertrag und Finanzvertrag und der Behandlung Letzterer gemäss den Ziffern 15 und 31 einverstanden?

Unter Berücksichtigung, dass wir eine verbindliche Anwendung von FER 14 auf Einzelabschlussenebene entschieden ablehnen, dürfte sich FER 14 vorwiegend auf kleine und mittelgrosse Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen beziehen. Unserer Meinung nach wäre demnach nur sehr wenig Geschäft in der Schweiz von dem Problem einer Trennung dieser Verträge betroffen. Eine Trennung ist sehr aufwendig und der daraus erzielbare Effekt bei diesen

Unternehmen vermutlich materiell sehr gering. Demzufolge empfehlen wir auf eine Trennung zu verzichten.

8) Wie stellen sich die Vernehmlasser zur Segmenterfolgsrechnung gemäss Ziffer 8?

Grundsätzlich sollte die Segmenterfolgsrechnung nur für Gruppen also für den Konzernabschluss und nicht für die Jahresrechnung auf Einzelabschlussebene zur Anwendung kommen. Unklar bleibt im Entwurf, ob das starre Gliederungsschema angewendet werden muss (ggfs. mit Null-Werten), oder ob nur die Geschäftsbereiche darzustellen sind, die die Gesellschaft auch betreibt. Wir gehen davon aus, dass nur die vorhandenen Geschäftsbereiche darzustellen sind. Darüber hinaus sollten auch Materialitätsgrenzen dargestellt werden. Geschäftsbereiche sollten nur dann verpflichtend in der Segmenterfolgsrechnung separat auszuweisen sein, wenn ihr Volumen bestimmte Werte (zum Beispiel 10% oder mehr im Verhältnis zum gesamten Geschäftsvolumens gemessen an der Bruttoprämie) übersteigt. Grundsätzlich würden wir es begrüßen, wenn die Segmentsberichterstattung vermehrt auf Prinzipien aufgebaut wäre und nicht die entsprechenden Segmente starr vorgibt. Damit könnten die entsprechenden Gruppen ihren individuellen Ausprägungen besser Rechnung tragen.

9) Sind Sie damit einverstanden, dass die Swiss GAAP FER 14 sowohl für Konzernrechnungen wie auch für Einzelabschlüsse gelten soll?

Nein, Swiss GAAP FER 14 sollte nicht für den Einzelabschluss zur Anwendung kommen (siehe auch obige generelle Stellungnahme), respektive für den Einzelabschluss höchstens auf freiwilliger Basis der Gesellschaft eingehalten werden können.